



**Grundsätze
guter
Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung
– Public Corporate Governance der Stadt Fürth –
(PCG-FÜ¹)**

beschlossen durch den Fürther Stadtrat am 25. Januar 2012

Inhalt

1	Präambel	
1.1	Inhalt und Zielsetzung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth.....	3
1.2	Struktur	3
1.3	Anwendungsbereich	4
1.4	Verankerung	4
2	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	
2.1	Die Stadt Fürth als Gesellschafterin	5
2.2	Gesellschafterversammlung	5
2.3	Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung	6
2.4	Zielvereinbarungen	6
2.5	Beteiligungsmanagement	6
3	Zusammenwirken von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat	
3.1	Grundsätze	7
3.2	Vertraulichkeit.....	8
3.3	Verantwortlichkeit	8
3.4	Kreditgewährung	8
4	Geschäftsführer	
4.1	Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten.....	9
4.2	Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung und Abweichungsanalyse	9
4.3	Bestellung und Zusammensetzung.....	10
4.4	Vergütung	10
4.5	Interessenkonflikte.....	11
5	Aufsichtsrat	
5.1	Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten.....	12
5.2	Zusammensetzung	13
5.3	Vergütung	13
5.4	Interessenkonflikte.....	13
5.5	Verschwiegenheitspflicht, Berichtspflicht, Weisungsbindung und Haftungsfreistellung	14
5.6	Fortbildung.....	14
6	Transparenz	
6.1	Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth	15
6.2	Beteiligungsbericht	15
7	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	
7.1	Rechnungslegung.....	16
7.2	Abschlussprüfung	16
	Anmerkungen	17

1 Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung städtischer Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Außerdem formuliert die Public Corporate Governance anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Beteiligungssteuerung. Adressat der Unternehmensführung sind die Organe der Unternehmen, also der/die Geschäftsführer², der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung. Hingegen richtet sich die Beteiligungssteuerung an die Stadt Fürth selbst.

Ziel ist es, die Leitung und Überwachung der Unternehmen effizient und transparent zu gestalten sowie die steuernde Rolle der Stadt Fürth als Alleingesellschafterin oder Anteilseignerin klar zu fassen. Eine gute Public Corporate Governance dient dazu

- Standards für das zielgerichtete Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadtrat, Verwaltung sowie die Unternehmensorgane) zu verankern,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und dem/den Geschäftsführer/n zu unterstützen,
- den Informationsfluss zwischen den Unternehmen und der Verwaltung zu definieren, um insbesondere eine gesamtstädtische Beteiligungssteuerung mittels eines aktiven Beteiligungsmanagements einschließlich damit verbundener Zielvereinbarungen auf der Basis der strategischen Ausrichtung des jeweiligen Unternehmens zu ermöglichen,
- das öffentliche Interesse und die Orientierung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Stärkung der Transparenz und Kontrolle abzusichern und
- das Vertrauen in Entscheidungen aus Politik, Verwaltung und den Unternehmen zu fördern.

Die Unternehmen der Stadt Fürth finden ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer städtischer Aufgaben (öffentlicher Zweck). Die verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck wider. Sie ist Handlungsleitlinie für den/die Geschäftsführer und den Aufsichtsrat.

1.2 Struktur

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth enthält *Empfehlungen, Anregungen* und *Regelungen*.

Empfehlungen der Public Corporate Governance sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei der GmbH. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen gesellschaftsrechtlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt die Public Corporate Governance zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmensführung und die Beteiligungssteuerung können von den Empfehlungen abweichen, jedoch bedingt dies, die Abweichung zu begründen („comply or explain“).

Ferner enthält die Public Corporate Governance *Anregungen*, von denen ohne Erklärung abgewichen werden kann; hierfür werden „sollte“- oder „kann“-Formulierungen verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile der Public Corporate Governance betreffen *Regelungen*, die als geltendes Recht oder rechtliche Praxis ohnehin zu beachten sind.

1.3 Anwendungsbereich

Die Mehrzahl der städtischen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird als GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt. Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth ist an dieser Rechtsform und Organstruktur ausgerichtet. Für Unternehmen in anderen privaten Rechtsformen mit kapitalmäßiger Beteiligung gilt die Public Corporate Governance entsprechend, sofern ihre Anwendung möglich bzw. sinnvoll ist.

Die Public Corporate Governance richtet sich an diese Unternehmen, sofern sie der Stadt Fürth vollumfänglich gehören (Eigengesellschaften) oder sie mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Verfügt die Stadt über keine Mehrheitsbeteiligung, wird die Beachtung der Public Corporate Governance empfohlen. Vorstehendes gilt analog für jene Unternehmen, an denen die Stadt Fürth mittelbare Anteile hält.

Für städtische Kommunalunternehmen findet die Public Corporate Governance sinnge-
mäßige Anwendung, soweit rechtliche Bestimmungen (etwa gesetzliche Vorgaben zur Aus-
gestaltung der Unternehmensorgane) nicht entgegenstehen. Die in der Public Corporate
Governance zu den Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung (der GmbH)
enthaltenen Bestimmungen sind bei Kommunalunternehmen dem Stadtrat zuzurechnen,
soweit ein Zustimmungsvorbehalt des Stadtrats bei Entscheidungen der Verwaltungs-
ratsmitglieder sinnvoll ist. Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen wird die Beachtung
der Public Corporate Governance wiederum empfohlen.

Die Public Corporate Governance der Stadt Fürth wird vom Finanzreferat regelmäßig vor
dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Inhalt und An-
wendungsbereich überprüft, bei Bedarf angepasst und dem Stadtrat zur Beschlussfas-
sung vorgelegt.

1.4 Verankerung

Die Umsetzung der Bestimmungen der Public Corporate Governance der Stadt Fürth zur
Unternehmensführung erfolgt, soweit die Regelungen nicht ohnehin anzuwendendes
Recht reflektieren, bei den Unternehmen in privater Rechtsform mittels Gesellschafterbe-
schluss. Etwaige kollidierende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen oder den An-
stellungsverträgen der Geschäftsführer gehen dabei vor. Bei Kommunalunternehmen so-
wie gemeinsamen Kommunalunternehmen bedarf die Umsetzung eines Beschlusses des
Verwaltungsrats, soweit nicht rechtliche Bestimmungen vorgehen.

Die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen der Public Corporate Governance zur
Beteiligungssteuerung betreffen hingegen die Stadt Fürth selbst und erlangen durch die
Verabschiedung des Grundsatzbeschlusses unmittelbare Geltung für Stadtrat und Verwal-
tung.

2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Die Stadt Fürth als Gesellschafterin

- 2.1.1 Der Stadtrat verwaltet die Stadt Fürth, soweit nicht beschließende Ausschüsse bestellt sind oder der Oberbürgermeister selbst entscheidet. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Stadtrat/beschließende Ausschuss in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird vom Oberbürgermeister, seinen Stellvertretern oder einer anderen entsprechend ermächtigten Person vertreten.
- 2.1.2 Bei den Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen üben die städtischen Vertreter ihre Funktion auf der Grundlage eines ermächtigenden Stadtratsbeschlusses aus, sofern Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben sind, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.³

2.2 Gesellschafterversammlung

- 2.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 2.2.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet oder ihr nach dem Gesellschaftsvertrag vorbehalten. Dies sind die strategische Ausrichtung der Gesellschaft sowie insbesondere Entscheidungen über
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - Entsendung oder Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Abberufung,
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer,
 - Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit Geschäftsführern,
 - Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft sowie
 - Beschlüsse in verbundenen Unternehmen zu den genannten Angelegenheiten.
- Außerdem soll die Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan und die fünfjährige Finanzplanung sowie über die Wahl des Abschlussprüfers entscheiden, sofern die Zuständigkeit hierfür nicht beim Aufsichtsrat liegen soll.
- 2.2.3 Beschlussfassungen der Stadt Fürth in der Gesellschafterversammlung sind im Vorfeld mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich vom/von den Geschäftsführer/n unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sind die zu behandelnden Punkte möglichst genau zu bezeichnen. Die Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung sind zu protokollieren.

2.4 Zielvereinbarungen

2.4.1 Durch die städtischen Unternehmen werden wichtige öffentliche Dienstleistungen für die Bürger erbracht und damit die Infrastrukturverpflichtungen der Stadt Fürth erfüllt. Die Konkretisierung dieser öffentlichen Verpflichtung erfolgt durch die Formulierung von Zielen, die damit sowohl als Handlungsleitlinien für die Unternehmen als auch als Maßstab für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung dienen.⁴

2.4.2 Basierend hierauf sollen die Gesellschafter quantitative Zielvorgaben für die Unternehmen mit dem/den Geschäftsführer/n unter Einbindung des Aufsichtsrats vereinbaren. Neben den wirtschaftlichen Zielen sollten dabei auch nicht-quantitative Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Zwecks klar und messbar formuliert werden.

Auf der Grundlage dieser Ziele entwickeln die Unternehmen eigene Konzepte (Maßnahmenprogramme) zur Umsetzung der Zielvereinbarungen.⁵

Der Stand der Strategie- und Zielumsetzung wird jährlich zwischen den Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement erörtert und auf der Basis der dabei getroffenen Feststellungen fortgeschrieben. Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen der Stadt Fürth sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden.

2.4.3 Die jährlichen Zielvereinbarungen werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.5 Beteiligungsmanagement

2.5.1 Die gesamtstädtische Beteiligungssteuerung bedarf auf Seite der Verwaltung eines leistungsfähigen, zentralen Beteiligungsmanagements. Das Beteiligungsmanagement ist der Finanzreferatsleitung direkt unterstellt.

2.5.2 Das Beteiligungsmanagement umfasst die Beteiligungsverwaltung sowie das Beteiligungscontrolling. Außerdem kann es zur Information und Beratung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder sowie des Stadtrats und seiner Ausschüsse bezüglich aller Aspekte des Beteiligungsmanagements hinzugezogen werden (Mandatsträgerbetreuung).

Dem Beteiligungsmanagement obliegt die Koordination, Entscheidungsvorbereitung sowie die Hinwirkung auf die Beschlussumsetzung zu sämtlichen Angelegenheiten der Unternehmen, die die Stadt Fürth in ihrer Gesellschafter- bzw. Eigentümerrolle⁶ tangieren.

Dabei unterstützt das Beteiligungsmanagement die Verwaltungsspitze, den Stadtrat und seine Ausschüsse in deren strategischer Steuerungsverantwortung und entwickelt nach fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten auch einheitliche Standards zur gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung.⁷

3 Zusammenwirken von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat

3.1 Grundsätze

3.1.1 Geschäftsführer und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Stadt Fürth eng zusammen. Grundlage dafür sind gegenseitiges Vertrauen und Offenheit.

3.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören alle Angelegenheiten, die im Rahmen der strategischen Zielausrichtung und der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Das Recht des Aufsichtsrats, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer für alle operativen Geschäfte, Maßnahmen und Entscheidungen gewährleistet bleibt.

3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführer/n und Aufsichtsrat.

Der/die Geschäftsführer informiert/informieren den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Er/sie geht/gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich an § 90 AktG⁸ orientieren.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer näher festlegen. Berichte des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfer und die Planung größerer Investitionsvorhaben, werden den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Die Sitzungsunterlagen werden vom/von den Geschäftsführer/n zeitgleich dem Beteiligungsmanagement übermittelt. Das Beteiligungsmanagement kann zu den Sitzungsunterlagen/Tagesordnungspunkten gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Stellung nehmen.

Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.⁹

3.2 Vertraulichkeit¹⁰

- 3.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen dem/den Geschäftsführer/n und dem Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass sie selbst sowie von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 3.2.2 Bei Angelegenheiten des Unternehmens von allgemeinem Interesse ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, die Öffentlichkeit über entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats zu unterrichten, sofern dies unter Abwägung mit den schutzwürdigen Unternehmensinteressen vertretbar ist.

3.3 Verantwortlichkeit

- 3.3.1 Der/die Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz.¹¹ Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn der/die Geschäftsführer oder das Aufsichtsratsmitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

- 3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für den/die Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder (D&O-Versicherung¹²) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Dabei soll ein angemessener Selbstbehalt für den/die Geschäftsführer vereinbart werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.

3.4 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an den/die Geschäftsführer und ihm/ihnen nahestehende Personen sowie die Aufsichtsratsmitglieder und ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen sollen nicht gewährt werden.¹³

4 Geschäftsführer

4.1 Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Der/die Geschäftsführer trägt/tragen die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist/sind dabei an Unternehmensgegenstand, Gesellschaftszweck und die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Er/sie hat/haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Er/sie vertritt/vertreten die Gesellschaft nach außen.

Die Geschäftsführung durch den/die Geschäftsführer umfasst die zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Entscheidungen, insbesondere über den Einsatz und die Koordinierung der Unternehmensressourcen einschließlich der Vorgabe von sachlichen und zeitlichen Teilzielen an die Beschäftigten des Unternehmens.¹⁴

Auf dieser Grundlage entwickelt/entwickeln der/die Geschäftsführer Konzeptionen und Szenarien zur gegenwärtigen und zukünftigen Ausrichtung des Unternehmens einschließlich der dafür erforderlichen operativen Maßnahmenprogramme und sorgt/sorgen für deren Umsetzung.

Die daraus resultierende strategische Unternehmensentwicklung ist Grundlage für die Zielvereinbarungen mit den Gesellschaftern.

- 4.1.2 Der/die Geschäftsführer hat/haben für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt/wirken auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
- 4.1.3 Der/die Geschäftsführer sorgt/sorgen für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 4.1.4 Dem/den Geschäftsführer/n steht – neben dem Aufsichtsrat – außerdem das Beteiligungsmanagement beratend zur Verfügung. Dies umfasst auch die vermittelnde Rolle des Beteiligungsmanagements bei etwaigen Konflikten zwischen dem Unternehmen und städtischen Dienststellen.

4.2 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung und Abweichungsanalyse

- 4.2.1 Der/die Geschäftsführer formuliert/formulieren den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans (Erfolgsplan und Vermögensplan bzw. Plan-Kapitalflussrechnung) einschließlich Stellenplan sowie die fünfjährige Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan sowie darin enthaltene bedeutsame Einzelposten sind angemessen zu erläutern.

Die Eckwerte des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung folgen den auf Basis der strategischen Unternehmensentwicklung mit den Gesellschaftern vereinbarten Zielvorgaben.

- 4.2.2 Mit der Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie des Lageberichts nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer im Rahmen einer Soll-Ist-Analyse auch Stellung zum zugrundeliegenden Wirtschaftsplan und erläutern wesentliche Abweichungen.¹⁵

4.3 Bestellung und Zusammensetzung

- 4.3.1 Das Unternehmen hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.3.2 Die Bestellung zum Geschäftsführer soll für höchstens fünf Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.¹⁶ Sie bedarf eines erneuten Bestellungsbeschlusses.
- 4.3.3 Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind soll eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer deren Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit regeln.

4.4 Vergütung

- 4.4.1 Die Vergütung der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die Gesamtvergütung der Geschäftsführer umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführertätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfelds, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende Erfolgskomponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart werden.

- 4.4.2 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an den/die Geschäftsführer bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.
- 4.4.3 Jeder Geschäftsführer erklärt sein Einverständnis, dass er die ihm im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte Vergütung der Stadt Fürth jährlich zur Veröffentlichung in deren Beteiligungsbericht mitteilt.
- 4.4.4 Bei Geschäftsführern, die Beamte oder Beschäftigte der Stadt Fürth sind und für die Dauer ihrer Organbestellung als Geschäftsführer an das Unternehmen abgeordnet sind, gelten die besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

4.5 Interessenkonflikte

- 4.5.1 Jeder Geschäftsführer unterliegt während seiner Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 4.5.2 Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Gesellschaftszweck verpflichtet.
Der/die Geschäftsführer und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
Kein Geschäftsführer darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 4.5.3 Jeder Geschäftsführer hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Geschäftsführer hierüber zu informieren.
Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und dem/den Geschäftsführer/n sowie ihm/ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit dem vorgenannten Personenkreis¹⁷ bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern dieser nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.
- 4.5.4 Der/die Geschäftsführer soll/en Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben.

5 Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten

- 5.1.1 Kernaufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Leitungstätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer zu überwachen.

Dabei achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, den strategischen Zielen der Stadt Fürth und den dazu mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

Dies bedingt in einem gewissen Umfang auch die Beratung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat in übergeordneten Fragen der Unternehmenspolitik sowie bei bedeutsameren Maßnahmen der Leitungstätigkeit, weil eine funktionierende Überwachung gerade auf die Zukunft gerichtet sein muss und sich insoweit von der Beratung bei unternehmerischen Entscheidungen nicht trennen lässt.¹⁸

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leitungsentscheidungen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung betätigt.

- 5.1.2 Der Aufsichtsrat ist in Geschäfte von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

- 5.1.3 Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

- 5.1.4 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

- 5.1.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll mit dem/den Geschäftsführer/n regelmäßig Kontakt halten und mit ihm/ihnen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den/die Geschäftsführer informiert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

- 5.1.6 In Abhängigkeit von der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

- 5.1.7 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben.

5.2 Zusammensetzung

- 5.2.1 Das demokratische Verständnis und ebenso ökonomische Überlegungen bedingen, dass sich die Stadt Fürth einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat des Unternehmens sichert.¹⁹

Über die von ihr in den Aufsichtsrat entsandten oder auf ihre Veranlassung von der Gesellschafterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder übt die Stadt Fürth diesen angemessenen Einfluss aus.

Bei Beteiligungen soll die Anzahl der städtischen Aufsichtsratssitze die jeweilige Beteiligungsquote ädaquat widerspiegeln.

Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Aufsichtsrat ist hinzuwirken.

- 5.2.2 Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführer/n steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

- 5.2.3 Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

5.3 Vergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

5.4 Interessenkonflikte

- 5.4.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, sonstigen Geschäftspartnern oder Wettbewerbern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

- 5.4.2 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

5.5 Verschwiegenheitspflicht, Berichtspflicht, Weisungsbindung und Haftungsfreistellung²⁰

- 5.5.1 Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht.
- 5.5.2 Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben jedoch von der Stadt Fürth in ein Unternehmen entsandte oder auf ihre Veranlassung gewählte Aufsichtsratsmitglieder die Stadt Fürth über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.²¹
- 5.5.3 Soweit zulässig, soll sich die Stadt Fürth gegenüber den vor ihr in ein Unternehmen entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag vorbehalten.²²
- 5.5.4 Werden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, stellt die Stadt Fürth sie von der Haftung frei. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die Stadt Fürth Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf ihrer Weisung.

5.6 Fortbildung

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne der Public Corporate Governance erfüllen kann. Das Beteiligungsmanagement und das Unternehmen sollen die Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

6 Transparenz

6.1 Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth

- 6.1.1 Die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung sind Bestandteil der erweiterten Abschlussprüfung²³, jene der Beteiligungssteuerung sind Gegenstand der örtlichen und überörtlichen Betätigungsprüfung²⁴. Wesentliche Feststellungen bzw. Beanstandungen des Abschlussprüfers und/oder der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung werden im Rechnungsprüfungsausschuss und Stadtrat behandelt und entsprechende Beschlüsse zur Beachtung der Public Corporate Governance der Stadt Fürth gefasst.
- 6.1.2 Zur Gewährleistung der Betätigungsprüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Unternehmen die in § 54 HGrG²⁵ vorgesehenen Befugnisse einzuräumen.

6.2 Beteiligungsbericht

- 6.2.1 Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Bericht über die städtischen Unternehmen in privater Rechtsform, wenn der Stadt Fürth mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.
- 6.2.2 Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Unternehmensorgane, die Vergütung jedes Geschäftsführers²⁶, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie über dessen Kreditaufnahmen.

Haben die Geschäftsführer ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, ist ihre Gesamtvergütung so zu veröffentlichen, wie sie vom jeweiligen Unternehmen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.
- 6.2.3 Der Beteiligungsbericht wird dem Stadtrat vorgelegt. In ihrem Amtsblatt weist die Stadt Fürth darauf hin, dass der Beteiligungsbericht während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation eingesehen werden kann.
- 6.2.4 Auf der Internetseite der Stadt Fürth wird der aktuelle Beteiligungsbericht außerdem als kostenfreier Download zur Verfügung gestellt.

7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.²⁷
- 7.1.2 Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden vom/von den Geschäftsführer/n aufgestellt und vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Nach dem Wahlbeschluss für den Abschlussprüfer erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss (und ggf. den Konzernabschluss) sowie für die erweiterte Prüfung nach § 53 HGrG²⁸.

Der Wahlvorschlag für den Abschlussprüfer soll vom Beteiligungsmanagement in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat vorbereitet werden. Dabei ist auch eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ist zu den Geschäftsakten zu nehmen.
- 7.2.2 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll mit dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 7.2.3 Der Aufsichtsrat soll außerdem vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 7.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Das Beteiligungsmanagement kann an diesen Beratungen teilnehmen.

Anmerkungen

- ¹ Die PCG-FÜ wurden auf der Basis des vom Bundesministerium der Finanzen erarbeiteten „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ (Teil A der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“, Stand: 30. Juni 2009) entwickelt. Des Weiteren wurden ausgewählte Bestandteile des vom Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 18. November 2009 beschlossenen „Public Corporate Governance Kodex – Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den kommunalen Beteiligungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen“ in die PCG-FÜ integriert. Ebenso sind Inhalte der vom Präsidium des Deutschen Städtetages am 12. Mai 2009 beschlossenen „Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen“ in die PCG-FÜ aufgenommen worden.
- ² Nach Art. 3 Abs. 2 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle in den PCG-FÜ verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- ³ Auf § 3 Abs. 1 Nr. 22 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth wird verwiesen.
- ⁴ Deutscher Städtetag (Arbeitsgemeinschaft Beteiligungspolitik), Strategien guter Unternehmensführung – Hinweise und Strategien für die Steuerung städtischer Beteiligungen, Dezember 2009, S. 12.
- ⁵ Ebenda, S. 12.
- ⁶ Auf die in 2.2.2 PCG-FÜ genannten Sachverhalte sowie die Zielvereinbarungen (2.4 PCG-FÜ) wird verwiesen.
- ⁷ Deutscher Städtetag, a.a.O., S. 8.
- ⁸ Bei den städtischen Unternehmen soll § 90 AktG mit der Maßgabe angewandt werden, dass anstelle der Berichts- und Auskunftspflichten des Vorstands jene des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer treten.

§ 90 AktG (Berichte an den Aufsichtsrat)

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

- 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;*
- 2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;*
- 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;*
- 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und auf Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.*

(2) Die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind wie folgt zu erstatten:

- 1. die Berichte nach Nummer 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;*
- 2. die Berichte nach Nummer 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird;*
- 3. die Berichte nach Nummer 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;*
- 4. die Berichte nach Nummer 4 möglichst so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.*

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 2 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

Der in § 90 Abs. 5 Satz 3 AktG enthaltene Verweis auf Abs. 1 Satz 2 muss sich auf Abs. 1 Satz 3 beziehen; es liegt insoweit ein Redaktionsfehler vor (Hüffer, Aktiengesetz, 7. Auflage, zu § 90 AktG, Rz. 14).

In den Quartalsberichten gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 Nr. 3 AktG soll ebenfalls (d.h. in Ergänzung zur in der mindestens jährlichen Berichterstattung nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 AktG enthaltenen Abweichungsanalyse) bereits unterjährig auf die Einhaltung der Vorgaben im Wirtschaftsplan eingegangen werden. Über unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge oder Mehrausgaben bei Investitionen soll der Aufsichtsrat daher bereits unterjährig informiert werden. Im Folgeschritt ist zu entscheiden, ob der Wirtschaftsplan anzupassen ist, was i.d.R. einen Gesellschafter- und/oder Aufsichtsratsbeschluss sowie die Einbindung des Beteiligungsmanagements bedingt.

⁹ Neben der aktiven Berichtspflicht des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer in sinngemäßer Anwendung von § 90 Abs. 1 und 2 AktG (vgl. Anm. 8) bestehen insbesondere auch Berichtsrechte des Aufsichtsrats auf der Grundlage von § 90 Abs. 3 AktG. Beim fakultativen Aufsichtsrat der GmbH (§ 52 GmbHG) sind diese Berichtsrechte explizit in § 52 Abs. 1 GmbHG (durch Verweis auf § 90 Abs. 3 AktG) verankert. Inhaltlich können sich diese sog. Anforderungsberichte durchaus mit den Gegenständen der periodischen Berichterstattung aus § 90 Abs. 1 AktG überschneiden; dies ergibt sich zwangsläufig aus der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats, die dieser nur erfüllen kann, wenn er nicht auf die Informationspolitik des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer und der von ihm/ihnen vorgenommenen Auswahl angewiesen ist (Hüffer, a.a.O., zu § 90 AktG, Rz. 11 m.w.N.).

¹⁰ Die auf der Grundlage von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO bestehende kommunalrechtliche Berichtspflicht der von der Stadt Fürth entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder (vgl. 5.5.2 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen hierzu in Anm. 21) darf nicht dazu führen, dass die gemäß 3.2 PCG-FÜ notwendige Vertraulichkeit eingeschränkt wird.

¹¹ Auf die kommunalrechtliche Haftungsfreistellung gemäß Art. 93 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO (vgl. 5.5.4 PCG-FÜ) der von der Stadt Fürth entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird verwiesen.

¹² Das Geschäftsführerhaftungsrisiko lässt sich bis zu einem gewissen Grad durch Abschluss einer D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) abfangen, die i.d.R. mit einem Selbsthaftungsanteil und unter zahlreichen Haftungsausschlüssen und -einschränkungen angeboten wird (Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Auflage, zu § 43 GmbHG, Rz. 108 m.w.N.). Der Abschluss einer D&O-Versicherung durch die Gesellschaft bedarf – im Innenverhältnis der GmbH – eines Gesellschafterbeschlusses (ebenda, zu § 43 GmbHG, Rz. 108), sofern, bezogen auf die D&O-Versicherung für den/die Geschäftsführer, das Zustimmungserfordernis nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen ist.

Nur bei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft ist ein Selbsthaftungsanteil bzw. Selbstbehalt gesetzlich vorgeschrieben, sofern für sie eine D&O-Versicherung von der Gesellschaft abgeschlossen wird (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG). Der PCGK des Bundes empfiehlt jedoch auch für die Geschäftsführer der GmbH einen derartigen Selbstbehalt.

Auch für Aufsichtsratsmitglieder ist dem PCGK des Bundes die Empfehlung für einen Selbstbehalt zu entnehmen, soweit die D&O-Versicherung die Aufsichtsratsmitglieder einschließt. Unter Berücksichtigung, dass die aus den städtischen Beschlüssen zu den Sitzungsgeldern der Aufsichtsratsmitglieder resultierenden Vergütungen primär den Charakter eines Aufwendungsersatzes haben, wird ein Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für die Aufsichtsratsmitglieder aber als nicht angemessen angesehen.

¹³ Hier ist auf den in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO genannten Personenkreis abzustellen, d.h. Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad oder kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen.

Bei vom/von den Geschäftsführern/n vertretenen (anderen) juristischen Personen sind Kreditgewährungen gleichfalls zulässig und wirtschaftlich sinnvoll (Cash-Management), sofern diese juristischen Personen verbundene Unternehmen im Sinn von § 15 AktG darstellen. Auf die Marktüblichkeit der Konditionen dieser Kreditgewährungen ist gleichwohl zu achten. Maßstab ist dabei die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung, die im Vergleich mit regulären unter unabhängigen Fremden üblichen Geschäfts- und Marktbedingungen festzustellen ist (Ellrott et al. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, 7. Auflage, zu § 285 HGB, Rz. 374).

¹⁴ Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 35 GmbHG, Rz. 29.

¹⁵ Der jährliche Vergleich der Rechnungslegung mit dem zugrundeliegenden Wirtschaftsplan ergibt sich bereits aus der Berichterstattung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG; auf 3.1.3 PCG-FÜ (dort Abs. 3) wird verwiesen.

¹⁶ Der Fünfjahres-Turnus nach 4.3.2 PCG-FÜ für die Bestellung bzw. Wiederbestellung adaptiert aktienrechtliche Modalitäten (§ 84 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG). Nach GmbH-Recht ist, unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen, eine Abberufung jedoch jederzeit möglich, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zulässigkeit der Abberufung eingeschränkt wurde (§ 38 GmbHG).

- ¹⁷ Die Hinweise zu 3.4 PCG-FÜ (vgl. Anm. 13), betreffend nahestehende Personen oder Unternehmen, gelten analog.
- ¹⁸ Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 52 GmbHG, Rz. 98 m.w.N.
- ¹⁹ Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, 95. Ergänzungslieferung, zu Art. 93 GO, Rz. 14.
- ²⁰ Die Bestimmungen in 5.5.2, 5.5.3 und 5.5.4 PCG-FÜ reflektieren die kommunalrechtlichen Regelungen nach Art. 93 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO (Berichtspflicht und Weisungsbindung) bzw. Art. 93 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO (Haftungsfreistellung).
- ²¹ Die – bundesgesetzlich – lediglich für eine Aktiengesellschaft mit Gebietskörperschaften als Anteilseigner in den §§ 394, 395 AktG kodifizierten Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht sind auch auf die kommunale GmbH anwendbar, da dort die Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern nicht strenger sein können als die der Aktiengesellschaft (Widmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, 23. Ergänzungslieferung, zu Art. 93 GO, Rz. 11; dementspr. Baumbach/Hueck, a.a.O., zu § 52 GmbHG, Rz. 65 m.w.N.).

§ 394 AktG (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder)

Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 395 AktG (Verschwiegenheitspflicht)

- (1) *Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.*
- (2) *Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden.*

Als Adressat dieser Berichte städtischer Aufsichtsratsmitglieder kommt – zunächst und grundsätzlich – der in § 395 AktG genannte Personenkreis in Frage. Berichtsempfänger darf also nur sein, wer seinerseits Gewähr bietet, dass die auf ihn erstreckte Verschwiegenheitspflicht erfüllt wird (Hüffer, a.a.O., zu § 394 AktG, Rz. 43 m.w.N.). Darunter fällt das Beteiligungsmanagement. Ebenso rechnen zum Personenkreis des § 395 AktG die Beamten und Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamts und, als Vertreter der Stadt, auch der Oberbürgermeister (Widmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 10).

Bei einer städtischen Eigengesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat wird jedoch auch der Stadtrat (als Kollegialorgan) als Berichtsadressat angesehen (vgl. Altmeyen, Die Einflussrechte der Gemeindeorgane in einer kommunalen GmbH, in: NJW 2003, S. 2566 f.; vgl. Meiski, Über die Verschwiegenheitspflichten kommunaler Mandatsträger als Aufsichtsräte in kommunalen Eigengesellschaften in Form der GmbH, in: BayVBl. 2006, S. 302). Das BayStMI sieht dies mit seinem Schreiben vom 27.05.1993 ebenfalls als zulässig an (vgl. FSt 1995, Rz. 67).

Auch für eine Unterrichtung der Stadtratsfraktionen durch ein ihnen angehörendes Aufsichtsratsmitglied wird – für den Fall einer städtischen Eigengesellschaft – im Schrifttum zumindest vereinzelt plädiert (vgl. Meiski, a.a.O., S. 303 f.). Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht können durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen Gesellschafterbeschluss umfassend geregelt werden (ebenda, S. 302 m.w.N.). Dem ist zuzustimmen, zumal eine derartige Beschlussfassung nicht mit den gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder kollidieren muss. Denn die Verschwiegenheitspflichten aus den §§ 116 Satz 2 bzw. 93 Abs. 1 Satz 3 AktG (auf die § 52 Abs. 1 GmbHG verweist) bezwecken einen Schutz des Unternehmens vor dem Missbrauch von Informationen durch Dritte, nicht hingegen den Gebrauch von Informationen durch die verantwortlichen Entscheidungsträger (ebenda, S. 304).

Dies vorangestellt wird es im Rahmen der Public Corporate Governance der Stadt Fürth als sinnvoll und notwendig angesehen, dass die von der Stadt Fürth in ein Unternehmen entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, in ihren Fraktionen Angelegenheiten zu erörtern, die Gegenstand von unternehmensbezogenen Abstimmungen im Stadtrat sein können. Hierzu zählen insbesondere die in 2.2.2 PCG-FÜ genannten Sachverhalte, die Zielvereinbarungen (2.4 PCG-FÜ) und etwaige Weisungen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern (vgl. 5.5.3 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen hierzu in Anm. 22). An diesbezüglichen Erörterungen in den Fraktionen dürfen jedoch ausschließlich Mitglieder des Stadtrats teilnehmen.

Sofern die Stadt Fürth an einer GmbH aber lediglich beteiligt ist (der Stadt Fürth – anders als bei einer Eigengesellschaft – also nicht sämtliche Anteile gehören), ist hingegen eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht

ten städtischer Aufsichtsratsmitglieder auf den von § 395 AktG umfassten Personenkreis begrenzt. Eine Erweiterung der Berichtsadressaten (dann ggf. analog zu den Eigengesellschaften) ist jedoch möglich; dies setzt aber eine Zustimmung aller Gesellschafter hierzu voraus (vgl. Baumbach/Hueck, zu § 52 GmbHG, Rz. 65).

In jedem Fall ist eine Berichterstattung auf der Grundlage von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO an die jeweiligen Adressaten nur in der Weise zulässig, als dadurch die Vertraulichkeit gemäß 3.2 PCG-FÜ (vgl. Anm. 10) gewahrt bleibt.

- ²² Beim fakultativen Aufsichtsrat der GmbH werden Weisungsrechte gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern für zulässig angesehen, sofern nicht typische Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats betroffen sind (Widmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 18; dementspr. Bauer/Böhle/Ecker, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 21 f.).

Die Zuständigkeit für die Erteilung einer derartigen Weisung liegt beim Stadtrat (Widmann/Grasser/Glaser, a.a.O., zu Art. 93 GO, Rz. 19).

- ²³ Auf 7.2.1 PCG-FÜ sowie die Erläuterungen in Anm. 28 zur erweiterten Prüfung nach § 53 HGrG, die im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die elementaren Inhalte der Public Corporate Governance (mit)aufgreift, wird verwiesen.

- ²⁴ Bei der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung wird auf der Grundlage von Art. 106 Abs. 4 GO die Betätigung der Stadt Fürth und damit ihre Beteiligungssteuerung bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen unmittelbar oder mittelbar städtische Anteile gehalten werden, und Kommunalunternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft.

- ²⁵ Die Rechtsgrundlage bildet Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO, sofern die betreffenden unmittelbaren oder mittelbaren städtischen Anteile den in § 53 HGrG bezeichneten Umfang (vgl. Anm. 28) haben, was bei den von der Public Corporate Governance der Stadt Fürth in 1.3 PCG-FÜ (dort Abs. 2) erfassten Unternehmen i.d.R. gegeben ist.

§ 54 HGrG (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde)

(1) *In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.*

(2) *Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.*

- ²⁶ Auf 4.4.3 PCG-FÜ wird verwiesen. Eine Hinwirkungspflicht der Stadt Fürth auf Veröffentlichung der Einzelbezüge eines Geschäftsführers besteht aufgrund Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO jedoch nur bei Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare städtische Anteile die Kriterien aus § 53 HGrG (vgl. Anm. 28) erfüllen.

- ²⁷ Das Erfordernis zur Aufstellung und Prüfung der Rechnungslegung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften resultiert aus Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, sofern – und hier regelmäßig erfüllt – wiederum die in § 53 HGrG genannten Voraussetzungen (vgl. Anm. 28) vorliegen.

- ²⁸ Aufgrund Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO ist das Erfordernis der erweiterten Prüfung im Gesellschaftsvertrag bei städtischen Unternehmen zu verankern, sofern der städtische Anteil eine unmittelbare Beteiligung (§ 53 Abs. 1 HGrG) oder eine mittelbare Beteiligung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 HGrG) im nachfolgend bezeichneten Umfang darstellt:

§ 53 HGrG (Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen)

(1) *Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen*

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;

2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) *Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse richtet sich inhaltlich nach dem Fragenkatalog des IDW PS 720 (Prüfungsstandard 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).